

2. Katasterführung durch die Vollzugsbehörden

Ausgangslage

Die Führung eines Katasters für Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist gemäss den neuen Vorschriften des Bundes im Bereich Gewässerschutz nicht mehr explizit gefordert. Das Fehlen eines Katasters würde konkret bedeuten, dass die Kantone keine Übersicht mehr über bestehende oder neu bewilligte resp. gemeldete Anlagen hätten und nicht mehr in der Lage wären, die gesetzlich geforderte Kontrolle der Lageranlagen durch den Inhaber zu überwachen und sicherzustellen.

Gesetzliche Grundlagen (Bund)

GSchG, Art. 45:

Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht Art. 48 den Vollzug dem Bund überträgt. Sie erlassen die erforderlichen Vorschriften.

Instrumente

- Gesuchs- oder Meldeformulare der kantonalen Fachstellen
- Anlagenkontrollrapporte / Gerätekontrollrapporte gemäss Anordnung der Kantone
- Bestehendes Anlagenverzeichnis (Kataster) bei der zuständigen Vollzugsbehörde.

Gemeinsames Verständnis

Aus Sicht des Vollzuges ist es von grossem Vorteil, ein Verzeichnis der Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten zu führen. Andernfalls kann mangels Kenntnis der Anlagen keine geordnete und systematische Vollzugstätigkeit gemäss Art. 45 GSchG gewährleistet werden.

In der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes wird der bisherige Kataster auch in keiner Art und Weise in Frage gestellt. Es wird vielmehr in mehreren Zusammenhängen darauf hingewiesen, dass die neue gesetzliche Regelung es den Kantonen weiterhin ermöglicht, einen vollständigen Kataster zu führen und den Vollzug wie bisher vorzunehmen.

Auch wenn ein Kataster der Lageranlagen mit den neuen Vorschriften nicht mehr explizit gefordert ist, muss im Sinne des gemeinsamen Verständnisses ein Anlageverzeichnis (Kataster) als ein nützliches Vollzugsinstrument für die Behörden betrachtet werden.

Vollzug

- Die Kantone sind nach Art. 45 GSchG verpflichtet, das Gesetz zu vollziehen. Diese Verpflichtung beinhaltet Kontrollen, ob die im Gesetz vorgeschriebenen Gebote und Verbote eingehalten werden. Da nicht explizit vorgeschrieben ist, wie die Kontrollen durchzuführen sind, haben die Kantone Freiräume in der Ausgestaltung des Vollzugs.
- Bewilligungspflichtige und meldepflichtige Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten sind in geeigneter Form (Anlagenverzeichnis) bei den zuständigen Vollzugsbehörden zu erfassen.
- Mit einem Anlagenverzeichnis (Kataster) hat die Behörde einen Überblick über die Art und Menge an gelagerten wassergefährdenden Flüssigkeiten sowie den Ort der Lagerung und die vorhandenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen.
- Das Anlagenverzeichnis umfasst die für den Vollzug erforderlichen Angaben.
- Die eigentliche Ausgestaltung des Anlagenverzeichnisses ist offen und lässt in den einzelnen Kantonen verschiedene unterschiedliche Vollzugsmodelle zu (Tankdokument, Vignette, Aufgebotsverfahren, ganz oder teilweise Auslagerung an Dritte etc.).

Kommunikation / Hilfsmittel

Wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt haben, stellt ein Anlagenverzeichnis (Kataster) ein nützliches Hilfsmittel zur Auskunftserteilung für Anlageninhaber, aber auch bei der Unterstützung im Vollzug der Störfallvorsorge oder bei den Altlastenvorschriften dar. Nicht zuletzt hilft ein vollständiges Anlageverzeichnis auch bei der Bewältigung von Schadenfällen.

Kontrolle / Erfolgskontrolle

Die konsequente Führung und Aktualisierung eines Anlagenverzeichnisses (Kataster) lässt eine Erfolgskontrolle beim Vollzug der Bestimmungen über Lager- und Umschlagsanlagen zu.

Nächste Schritte

Es ist den Kantonen überlassen, ob sie ein Anlagenverzeichnis führen und wie sie dieses ausgestalten wollen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine IT-gestützte Datenbank heute dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Eine kantonale Gesetzesgrundlage zur Führung eines Anlagenverzeichnisses ist aus juristischer Sicht nicht zwingend nötig, da es sich dabei lediglich um ein Instrumentarium zum Vollzug handelt. (Datenschutzrechtliche Aspekte sind natürlich zu berücksichtigen)

*Verabschiedet von der Arbeitsgruppe am 25. Oktober 2007.
Genehmigt an der Amtsvorstehertagung vom 30. Mai 2008.*